

Verband Aargauer Musikschulen (VAM)

Statuten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur eine geschlechtsspezifische oder neutrale Form gewählt. In jedem Fall beziehen sich diese Aussagen selbstverständlich auf alle Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Verband Aargauer Musikschulen (VAM) ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sein Rechtsdomizil ist Aarau.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

- 1 Der Verband ist die Dachorganisation der lokalen und regionalen Musikschulen im Kanton Aargau.
- 2 Er wahrt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- 3 Er fördert die Musikerziehung und pflegt Kontakte mit ähnlichen Organisationen.
- 4 Er fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Musikschulleitungen an Musikschulen.
- 5 Er erlässt Standards über das Aargauer Musikschulwesen.
- 6 Er ist Mitglied beim Dachverband und vertritt dort die Interessen seiner Mitglieder.

III. Mittel

Art. 4

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Mandaten
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und treten auf das übernächste Vereinsjahr in Kraft. Sie sind bis spätestens drei Monate nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- 3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet im darauffolgenden Jahr am 30. September.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Aktivmitglieder können Musikschulen mit Sitz im Kanton Aargau sein, die den Verbandszweck unterstützen.
- 2 Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet, auf schriftliches Gesuch hin, die Mitgliederversammlung.
- 3 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestrebungen zu unterstützen, sowie den festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 4 Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
- 5 Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die mit einer finanziellen Zuwendung ihr Interesse an den Zielen des Verbands bezeugen. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat.
- 6 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verbandsrat gerichtet werden.
- 7 Mit Auflösung der Musikschule erfolgt automatisch der Austritt.
- 8 Mitglieder oder deren Vertreter, welche die Interessen oder das Ansehen des Verbands gefährden oder verletzen, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband bzw. von künftiger Mitgliedervertretung ausgeschlossen werden. Ihnen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

V. Organe

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Verbandsrat (entspricht dem Vorstand)
- C die Kommissionen
- D die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 7

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe des Zwecks durch den Verbandsrat einberufen, falls es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.
- 3 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt dabei spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens.

Art. 8

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Verbandsrates
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Rechnungsführers und des Verbandsrates
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Wahl des Präsidenten und Mitglieder des Verbandsrats sowie der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Beschluss über Anträge des Verbandsrates und der Mitglieder
- l) Wahl des Delegierten für den Dachverband
- m) Beschlussfassung zu den Anträgen des Dachverbands
- n) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9

- 1 Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Verbandsrat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuladen.
- 2 Ein Geschäft, welches nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht behandelt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 3 Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder der Musikschulen:
 - a) zwei Delegierte je Musikschule mit je einer Stimme bei einer Musikschulgrösse von bis zu 499 Fachbelegungen (Stichtag = 30. September)
 - b) drei Delegierte je Musikschule mit je einer Stimme bei einer Musikschulgrösse ab 500 Fachbelegungen (Stichtag = 30. September)
 - c) Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Verbandsrates mit je einer Stimme.
 - d) Die Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- 4 Gönner- und Ehrenmitglieder sowie weitere eingeladene Gäste können an den Versammlungen als Beobachter teilnehmen.
- 5 Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Stimmberechtigte anwesend sind. Unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen werden Beschlüsse mit einfachem und offenem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtag zu entscheiden. Die Wahlen können auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim vorgenommen werden.
- 6 Statutenänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

B Der Verbandsrat

Art. 10

- 1 Der Verbandsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 10 (stimmberechtigten) Mitgliedern, wobei davon wenigstens 3 Vertreter von Aktivmitgliedern sein müssen und maximal 3 als Lehrkräfte bei Aktivmitgliedern tätig sein dürfen. Maximal 5 Personen können von der Mitgliederversammlung zudem als Beigeladene zum Verbandsrat (ohne Stimmrecht) gewählt werden.
- 2 Nach Möglichkeit werden für die Sitze im Verbandsrat Kandidaten gemäss ihrer Tätigkeitsregion berücksichtigt, so dass die Sitzverteilung im Verbandsrat in etwa den Regionen im Kanton Aargau entspricht.
- 3 Die Mitglieder des Verbandsrates und die Beigeladenen werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 4 Mit Ausnahme des Verbandsratspräsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verbandsrat selbst.
- 5 Der Verbandsrat kann einen Verbandssekretär wählen, der, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Verbandsrates, insbesondere für die Protokollierung der Verbandsratssitzungen zuständig ist.
- 6 Es werden in der Regel jährlich mindestens zwei Verbandsratssitzungen durch den Präsidenten einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Verbandsratsmitglieder muss eine Verbandsratssitzung stattfinden.
Gäste, insb. Vertretungen des Departements „Bildung, Kultur und Sport“ und/oder bei Bedarf eine Vertretung der Arbeitnehmenden, können an die Verbandsratssitzungen als Beobachter eingeladen werden.

- 7 Der Verbandsrat kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung delegieren. Vertreter der Geschäftsleitung werden in der Regel vom Verbandsrat an dessen Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- 8 Der Verbandsrat vertritt den Verband nach aussen und erteilt die Zeichnungsberechtigungen. Dem Verbandsrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Befugnisse des Verbandsrats umfassen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Erlass von Standards für das Aargauer Musikschulwesen
 - c) Erlass von Reglementen
 - d) Buchführung
 - e) Einsetzung von Kommissionen
- f) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem, offenem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- g) Der Verbandsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeiten hat der Verbandsrat Anrecht auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung der effektiven Reisekosten.

C Die Kommissionen

Art. 11

- 1 Kommissionen werden durch den Verbandsrat bestellt.
- 2 Ihre Entschädigung und Aufgaben sind vom Verbandsrat genau zu umschreiben.

D Die Revisionsstelle

Art. 12

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie kann wiedergewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung

Art. 13

- 1 Die Auflösung des Verbands erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Die Liquidation ist durch den Verbandsrat vorzunehmen.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendungen eines allfälligen Vermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 14

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2020 in Aarau beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. November 2009.

Der Präsident: sig. Valentin Sacher

Die Protokollführerin: sig. Margot Müller Dürst